



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten



Als Friedrich Wilhelm III. am Reformationstage 1817 die Haupturkunde der Union in Preußen erließ, berief er sich für die Berechtigung seiner Stiftung, der Vereinigung der beiden bisher getrennten protestantischen Kirchen, der reformirten und der lutherischen, zu einer „evangelisch-christlichen“ Kirche, auf das Beispiel seiner Vorfahren, unter denen er auch den Großen Kurfürsten als unionistisch gerichtet mit aufführte. Wie es dem Könige darauf ankam, die beiden „nur noch durch äußern Unterschied getrennten protestantischen Kirchen“ zu einer wahrhaft religiösen Vereinigung zu rufen, die, wie in den ersten Absichten der Reformatoren, so im Geiste des Protestantismus selbst liege, so wollte er auch mit der Durchführung einer solchen „wahrhaft religiösen Vereinigung“ zugleich das Andenken und die heilsamen Absichten seiner Ahnen ehren, die nur darum „das gottgefällige Werk“ nicht zu stande hätten bringen können, weil es „in dem damaligen unglücklichen Sektengeiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand.“ Daß Friedrich Wilhelm III. mit dieser Berufung auf das Beispiel seiner Vorfahren, insbesondere auf das des Großen Kurfürsten, Recht gehabt hat, zeigen die Publikationen aus dem preußischen Staatsarchiv, die in ihrem ersten Bande, herausgegeben von Mag Lehmann, „Preußen und die katholische Kirche“ behandeln, wovon der erste Teil der kirchenpolitischen Stellung des Großen Kurfürsten und seiner beiden Nachfolger gewidmet ist. Was man längst gewußt, aber lange nicht genug ausgenutzt hatte, geht aus der Sammlung dieser Urkunden hervor; es ist das Glück des preußischen Staates, daß er sich seiner Geschichte auch in der kirchenpolitischen Stellung seiner Regenten nicht zu schämen braucht, vielmehr auch hier „eine Geschichte ohne gleichen“ hat. „Es giebt keine bessere Propaganda für das Ansehen Preußens in der Welt — sagt H. v. Sybel —, als die authentische Kenntniss der preußischen Geschichte.“

Es kommt uns hier nun darauf an, aus den Quellen, wie sie in den veröffentlichten Urkunden vorliegen, die kirchenpolitische Gestalt des Großen Kurfürsten zu zeichnen. Es wird sich daraus ergeben, daß Friedrich Wilhelm III. sich für sein Werk der Union, worin der fromme König eine Fortsetzung der Reformation selber sah, das er aber, die Rechte und Freiheiten der besondern

Kirchen achtend, errichten wollte, ohne etwas „aufdringen und in dieser An- gelegenheit verfügen und bestimmen zu wollen, was nicht in der Einigkeit der Herzen seine Wurzeln und Lebenskräfte“ habe, daß er sich dafür mit Recht auf das Beispiel des großen Ahnen berufen durfte.

Wenn der Große Kurfürst ein treuer und aufrichtiger Bekenner der reformirten Lehre war, der auch seiner Gemahlin zur Pflicht machte, seine Kinder „in der wahren christlichen reformirten Lehre“ zu erziehen, so war er doch weit davon entfernt, in den Andersgläubigen Teufelsanbeter zu sehen, wie es die lutherischen Zionswächter seiner Hauptstadt oder die fanatischen Oberhof- prediger des benachbarten Sachsens ebenso grimmig als die katholisch-jesuitischen Seligmacher der Habsburger lehrten und predigten. Diese Duldsamkeit war ein Erbteil vorzüglich jenes Ahnen, der 1613 den Ritus der reformirten Kirche annahm, Johann Sigismunds. Der Schritt Johann Sigismunds war in der That ein Ereignis von weltgeschichtlicher Bedeutung gewesen, so wenig es ihm auch selbst gerade zum Bewußtsein gekommen sein mag. Denn die reformirte Kirche war von Anfang an nach ihrer innerkirchlichen Stellung die duldsamere, geneigt, die Unterscheidungslehren zurückzustellen und im Gegensatz zur lutherischen den gemeinsamen religiösen Grund und Boden zu betonen. Die lutherische Kirche, wie sie sich in der Konkordienformel verfestigt und versteift hatte, war darum auch nicht imstande, eine weitherzige Kirchenpolitik zu gestatten. Das hat sich in dem Lande gezeigt, wo man vonseiten der Dynastie am eifrigsten ein fanatisches Luthertum pflegte, freilich um bald darauf den Papismus ebenso eifrig zu pflegen, in Sachsen. Man kann wohl sagen: hätte das Haus Brandenburg dieselbe Kirchenpolitik verfolgt wie das Haus Sachsen Albertinischer Linie, es hätte sich ebenso wie dieses um seine Zukunft und um die Rolle einer Großmacht gebracht. Denn das Verharren auf dem fanatisch lutherischen Standpunkte der Konkordienformel „hätte in einem konfessionell gemischten Lande, wie Deutschland es nun einmal war, nichts anderes bedeutet, als die Unmöglichkeit weiterer Erwerbungen im großen Stile, Verzicht auf die dereinstige Rolle einer Großmacht.“ Gerade der Charakter der Duldung zog mit dem Übertritt Johann Sigismunds auch in den Hohenzollernschen Staat ein zu einer Zeit, wo man in der ganzen Welt noch keine Duldung kannte. Er selbst freilich, Johann Sigismund, wollte von der Papstkirche wenigstens ebenfalls nichts wissen; er nannte die Päpstlichen in dem Religionsedikt von 1614, das er infolge seines Übertritts erließ, „unsre (der Lutherischen und der Reformirten) allgemeinen Feinde“; er wollte gerade durch seinen Übertritt auch noch das abstellen, was „etwa von papistischer Superstition in Kirchen und Schulen noch übrig geblieben ist.“ Aber es war doch trotz dieser scharfen persönlichen Stellung des Kurfürsten gegen die päpstliche Kirche, die ihm auch nach seinem Übertritt den Wunsch eingab, Lutherische und Reformirte ihre Glaubensunterschiede aufgeben und gemeinsame Gegnerschaft

gegen die römische Kirche einnehmen zu sehen, ganz notwendig, daß das Ereignis seines Übertritts doch auch der römischen Kirche zu gute kam. Denn gegenüber seinen Berlinern, zu denen der lutherische Dompropst von dem „hereinbrechenden reißenden kalvinistischen Wolfe“ predigte und abtrünnigen Fürsten Hamans Galgen wünschte, mußte der Kurfürst selbst Duldung in Anspruch nehmen; da gab sich von selbst, daß er, der in seiner Residenzstadt nur eben geduldete, auch nicht das Prinzip der Unduldsamkeit gegen diejenigen in seinem Lande in Anwendung bringen konnte, die, wenn auch Andersgläubige, doch mit ihm in dem Punkte in gleicher Lage waren, daß sie Geduldete zu sein beanspruchten. Und wenn der Kurfürst seinen eifrigen lutherischen Landständen einen Revers ausstellen mußte, daß „Ihre Kurf. Gnaden sich der Herrschaft über die Gewissen mit nichten anmaßen“ wollte, so konnte ein so weitherziger und gerechter Fürst, wie es Johann Sigismund war, unmöglich den Gewissen seiner katholischen Unterthanen darum einen Zwang anthun, weil diese nur eben nicht lutherisch glaubten. So brachte es dieser Übertritt notwendig mit sich, daß dieser Fürst zuerst allen drei christlichen Bekenntnissen mit aller Gerechtigkeit gegenüberstand und auch den Katholiken unter protestantischem Regiment eine Duldung gewährte, die, wie diese selbst rühmten, ihnen nicht unter katholischem gewährt worden wäre. Was er in der Instruktion von 1616 seinem Geheimen Rat zur Pflicht machte, „niemanden seines Glaubens und seiner Religion wegen in einerlei Wege beunruhigen zu lassen,“ das kam auch den Katholiken zu gute. Damit wurde der Grund zum paritätischen Staate gelegt, zum Staate der Hohenzollern, in einer Zeit, wo in allen andern europäischen Staaten die höchste Regierungskunst darin gesehen wurde, so viel als möglich Bekehrungsversuche zu machen, um die Unterthanen dem Bekenntnis des Landesherrn zuzuführen. Der scharfblickende Thomafius in Halle urteilte im Ausgange des siebzehnten Jahrhunderts ganz richtig, wenn er es für „ein großes Geheimnis der göttlichen Vorsehung“ ausgab, daß sie „bei der gemischten Bevölkerung des brandenburgischen Staates nicht den reformirten Unterthanen einen lutherischen Fürsten, sondern den lutherischen einen reformirten habe schenken wollen.“

Nachdem nun einmal dieser Eckstein der Duldung in dem jungen Staate gelegt war, kam es darauf an, ihn nicht wieder zu verrücken. Es war das eine, was den modernen Staat vom mittelalterigen unterscheidet. Das andre war die klare, bestimmte und reinliche Abgrenzung der staatlichen Kompetenz gegenüber der kirchlichen, mit dem Anspruch des Staates, das Staatskirchenrecht in oberster Instanz aufzustellen, oder mit andern Worten: die Souveränität des Staates auch auf staatskirchenrechtlichem Gebiete mit dem staatlichen Aufsichtsrecht in allen nicht rein innerkirchlichen Dingen. Hier hatte das Hohenzollerngeschlecht schon vor der Reformation sein fürstliches Selbstgefühl gegen Übergriffe der geistlichen Autoritäten energisch bethätigt,

am schärfsten von allen der Kurfürst Albrecht Achilles, der mit fester Hand die Grenzlinien zwischen weltlicher und geistlicher Gewalt zog, so weit es die Einsicht jenes Zeitalters gestattete. Er wußte, daß das *Principiis obsta* nirgends mehr zu beachten sei, als gegenüber der geistlichen Gewalt. „Sie würden uns bald gebieten, daß all unser Obrigkeit Ir were (ihnen wäre); darumb dem gemeinen Sprichworte nach: *principiis obsta*.“ Seine Stellung zum Klerus, den er zwang, in weltlichen Dingen auch der weltlichen Obrigkeit zu gehorchen, zeigt von der höchsten staatsmännischen Begabung dieses kraftvollen Fürsten. „Man muß — schreibt er — die Pfaffen penntig machen (bändigen), es geschehe durch Lieb oder durch Leid; sie wurden sunst zu halsstark.“ Als er durch sein kühnes Auftreten über sich den Bann und über sein Land das Interdikt herbeigezogen hatte, antwortete er seinem Amtmanne Heinrich von Musseß, auf dessen Klage, daß die Geistlichen nicht begraben lassen wollten: „Man muß sich des Teufels weren mit dem heiligen Kreuze. Wie that Sebastian v. Seckendorf, da ein Sterb war zu Kulmbach und der Bischof Interdikt einlegte? Er ließ die Toten dem Pfarrherrn ins Haus tragen. Wollte er den Gestank mit leiden, und die nachfolgende Besorgnis, so mußte er sie wohl begraben lassen.“ Aber für eine sichere Abgrenzung beider, der staatlichen und der kirchlichen Kompetenz, war die Zeit doch noch nicht da. Derselbe Kurfürst, der ungehorsamen Geistlichen die Zehnten entzog, und den, weil er seine Geistlichen wie jeden andern Unterthan besteuern wollte, eine Schmähschrift einen Sohn des Teufels, Vorläufer des Antichrists und andern Pharao nannte, „der da verfolgt das Volk Gottes,“ derselbe Kurfürst trat auch wieder 1461 für den Papst gegen Friedrich von der Pfalz, den Führer der Opposition, in die Schranken, ließ sich die Besoldung der Weltgeistlichen angelegen sein und schob, als er zum erstenmale wieder in seine fränkische Heimat ziehen wollte, die Reise auf, „weil wir selbst zu voran mit XXX oder XL pferrdt zum heiligen Blut (nach Wilsnack) wallen wollen.“ Erst die Reformation konnte die Grenzen zwischen staatlicher und kirchlicher Macht genauer ziehen, nachdem sie einerseits den Begriff der Kirche dahin festgestellt hatte, daß sie sei „die Gemeinschaft der Gläubigen, in welcher das Evangelium recht gelehrt und die Sakramente recht verwaltet werden,“ andererseits den Staat mit allem weltlichen Regiment und mit allen seinen weltlichen Ordnungen selbst als *bona opera Dei* anerkennt: *de rebus civilibus docent, quod legitimae ordinationes civiles sint bona opera Dei*. Der große Einfluß auf die Kirche, durch den sich die Hohenzollern das Bistum thatsächlich schon vor der Reformation in weltlichen Dingen so weit zu unterwerfen gewußt hatten, daß der gesamte Klerus in den brandenburgischen Landen in größerer Abhängigkeit von der fürstlichen Gewalt war, als sonst irgendwo, konnte doch erst in dauerndes und sicheres Recht verwandelt werden, nachdem grundsätzlich die kirchliche Macht in die ihr zukommenden Schranken

eines geistlichen Instituts gewiesen war. Wiederum waren es Johann Sigismund und Georg Wilhelm als Statthalter seines Vaters in den klevischen Landen, die hier besonders dem Bischof von Köln gegenüber vielfach die Gelegenheit hatten und benutzten, das staatliche Aufsichtsrecht, das seit den Tagen der Reformation der weltlichen Gewalt grundsätzlich zuerkannt war, auch thatsächlich zu behaupten. Markgraf Georg Wilhelm verbat sich die Einmischung des Erzbischofs von Köln in seinen jülich-klevischen Landen, weil es sich nicht gebühre, „einig fremdes ungebräuchliches Gericht oder Judikatur Ew. Liebden oder sonst jemandem darin (in den Erblanden) zu gestatten oder von neuem einführen zu lassen. Wie wir denn ihnen, Geistlichen nicht weniger als den Weltlichen, zum Fürsten vorgefeket und sie uns billig dafür halten und kennen.“ Diejenigen Geistlichen, die etwa „eine in diesen Landen ganz unbekante und ungebräuchliche christliche Jurisdiktion und Kognition“ oder etwa neue Eidesformen zu „merklicher Schmälerung und Verringerung unsrer landesfürstlichen Hoch-, Ober- und Gerechtigkeit“ einführen oder einschleichen lassen wollen, werden auf die „Vestigia und Merkzeichen“ hingewiesen, die noch aus frühern Zeiten her zeigten, wie „Unsere hochgeehrte Vorherren christlößlichen Angedenkens . . . dergleichen ernstlich hintertrieben und abgewendet“ haben. Diese „Vestigia und Merkzeichen, darvon noch hin und wieder obhanden sein,“ waren Säcke, die an den Mauern und Thoren der Städte angehängt waren und in die solche Geistliche gesteckt wurden, die „Unsere und dieser Lande Hoheit, Freiheit und Gerechtigkeiten durch allerhand Griffe zuzusetzen und zu präjudiziren sich unterstanden.“ Er selbst, der Statthalter Markgraf Georg Wilhelm, droht zwar nicht mehr gerade mit den Säcken, aber es wird doch allen eingefessenen Geistlichen, Beamten, Dienern, Untertbanen und Angehörigen ernstlich befohlen, „daß sie hinsüro keines Fremden, er habe gleich Namen, wie er wolle, Verordnungen, Satzungen, Jurisdiktion, Kognition, Visitation, Geboten und Verbotten sich unterwürftig machen, Folge leisten oder gehorsamen“ sollen, „so lieb es ihnen ist, Unsere Ungnad und harte Bestrafung zu vermeiden, wie sie denn auch auf solchen erwiesenen Fall ipso facto ihrer geistlichen Benefizien und Präbenden privirt sein sollen.“ Die vertragsmäßige Treue, die Johann Sigismund und sein Vorgänger Joachim Friedrich den Katholiken sowohl in den jülich-klevischen Erblanden als in dem Herzogtum Preußen versprochen hatte, freie Religionsübung, ungestörten Besitz der Kapellen und Bethäuser, freien Zutritt zu Ämtern und Ehrenstellen, hielt auch Georg Wilhelm aufs gewissenhafteste, sodaß er sogar einen Katholiken, den Grafen von Schwarzenberg, den er früher in Kleve hatte kennen lernen, später zum ersten Minister seines Staates erhob, nicht eben zum Vorteil dieses Staates. Er that es aber nach seinem Grundsatz, wie er 1632 an Ludwig XIII. schrieb: „Es war niemals Unsere Absicht, irgend eine Religion, welche Christum bekennt, von unsern Landen auszuschließen, viel weniger sie unbillig zu behandeln.“

Wenn nur — setzt er hinzu — auch für unsere aus dem Worte Gottes erkannte Religion überall eine gleiche Freiheit behauptet werden könnte,“ *si modo Nostrae religioni par ubique obtineri posset libertas*. Eben darum, weil der Kurfürst schon damals die Erfahrung machen mußte, daß die Katholiken Schonung der Gewissen zwar verlangten, aber nicht gewährten, ist es auch sehr fraglich, ob Georg Wilhelm, zumal in einer Zeit, wo der große Religionskrieg eine entschiedne Kirchenpolitik verlangte, gut damit gethan hatte, einen Mann wie Schwarzenberg zum Leiter seiner Regierung zu machen, der seinem Herrn die weitere Ausbreitung der Kapuziner in seinen bergisch-märkischen Landen damit empfahl, daß diese Kapuziner „sein sulge Loute (solche Leute), die keinem nig schaden.“ Wohin man mit der Weichheit und Milde in dieser harten Zeit kam, trat bald zu Tage. Während der Kurfürst den Katholiken die größte Treue hielt, suchte die pfalzgräfliche Regierung in den jülich-klevischen Landen „die unkatholischen Prädikanten und Schulmeister abzuschaffen.“ Der Kurfürst, der Mitbesitzer auch des vom Pfalzgrafen verwalteten Theiles dieser bergisch-märkisch-jülich-klevischen Lande war, hielt an seinem Vertrage, diese Lande so regieren zu wollen, „wie es bei Gott, der kaiserlichen Majestät und der Posterität zu verantworten sein würde,“ gewissenhaft und redlich auch zu Gunsten der Katholiken fest. Der Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm dagegen, der 1614 katholisch geworden war, verstand „die Verantwortung bei Gott“ nach dem Sinne seiner Weichtväter, für die diese Verantwortung die Vernichtung der keiserlichen Rote enthielt. Es war darum ein Glück bei der weichen und allzugerechten Denkart Georg Wilhelms, daß das Geleise, worin sich der brandenburgische Staat bewegen mußte, doch auch in kirchenpolitischer Beziehung schon zu fest gefahren war, als daß es wieder hätte verlassen werden können. Und noch ein viel größeres Glück war es, *magnum divinae providentiae mysterium*, daß auf den milden Georg Wilhelm, der befinden wollte, „daß die Religion, sonderlich die wahre Religion, nicht mit Gewalt sich fortpflanzen lasse, sondern es gehöre guter Unterricht dazu,“ sein nicht bloß gerechter, sondern auch kluger und willensstarker Sohn, jener Friedrich Wilhelm folgte, den die Welt als den Großen Kurfürsten kennt.

Dieser gewaltige Herrscher, Staatsmann und Held in einer Person, hat die beiden großen Grundsätze der hohenzollernschen Kirchenpolitik, die Duldung der verschiedenen Bekenntnisse, die, wie gesagt, den paritätischen Staat schuf, und die Selbständigkeit des weltlichen Regiments, die den souveränen Staat, der nur eine höchste Gewalt erträgt, gründete, wie zwei granitne Mauern für alle Zeit aufgerichtet.

Durch seine Erziehung, auch durch die Abneigung gegen den katholischen Staatsmann seines Vaters, den Grafen Schwarzenberg, dem er Schlimmes zutraute, war der Kurfürst, wie erwähnt, ein treuer Befenner der reformirten Lehre, der aber, obgleich er zeitlebens mit dem Glaubenseifer seiner lutherischen

Untertanen zu kämpfen hatte, nie den gemeinsamen Boden verkannte, auf dem die beiden großen evangelischen Bekenntnisse standen. Nichts lag ihm darum mehr am Herzen, als beide Kirchen, die reformirte und die lutherische, als von gleichem Wert und mit gleichem Recht anerkannt zu sehen. Seine Instruktion an die Friedensgesandten nach Osnabrück lautete dahin, daß sie darauf sehen sollten, daß im Friedensinstrument „aller Unterschied zwischen den Lutherischen und Reformirten aufgehoben und ein für allemal deklariert werde, daß man in allen Punkten und Klauseln, die Religion anreichend, die Reformirten unter dem Namen der Augsburgerischen Konfessionsverwandten verstanden haben wolle,“ was denn auch durchgesetzt wurde. „Es war der erste Schritt — sagt Max Lehmann — zur Union der beiden großen evangelischen Bekenntnisse.“ Und so großen Wert legte er auf diese Konfessionsverwandtschaft, daß er sich nicht nur ausdrücklich zur Augustana und zur Apologie bekamte, sondern daß er auch in seinem Testamente vom Jahre 1655 und in allen den folgenden, die er im Laufe der Jahre noch festsetzte, die Bestimmung aufnahm, daß seine Erben und Nachfolger verbunden sein sollten, „von nun an bis zu ewigen Tagen die Evangelischen sowohl reformirter als der also genannter lutherischer Religion, bei dem freien Exercitio ihres Gottesdienstes, auch dem Genuß und Besiz aller Kirchen und Schulen, Renten, Hebungen in allen und jeden unsern Landen und Herrschaften ungehindert und ungesperrt zu manuteniren und zu schützen.“ Und so machte er denn nicht bloß in seinem landesherrlichen Verhalten gegen die Angehörigen beider Bekenntnisse keinen Unterschied, sondern auch in seiner auswärtigen Religionspolitik trat er mit ganz gleicher Energie für beide verwandte Bekenntnisse so entschieden ein, als ob er, wie Ludwig XIV. sagte, „sich vor den Augen von ganz Europa als Protektor der Evangelischen aufstellen wolle.“ Den Ruhm, Beschützer des Protestantismus zu sein, nahm er um so lieber vor jedem andern in Anspruch, als er dabei sichere Erfolge erwarten durfte. Denn gegen unsichere, vermessene Unterfangen war er bei allem Hochsinn doch durch einen kühlen, die Kräfte wägenden Verstand behütet. Als Cromwell von ihm verlangte, darnach zu streben, daß die Kaiserkrone an ein andres Fürstenhaus käme, das den Protestanten einen Schirmherrn ihrer Religion böte, lehnte er dieses verlockende Verlangen des starren Puritaners ab. Das sei, meinte er, nicht Sache der Entscheidung einer Kirche; nach den im Reiche geltenden Grundgesetzen müsse man als rechtlich beschloffen hinnehmen, was die Mehrheit der Kurfürsten für das gemeine Wohl festsetze. Es sei im Interesse der Protestanten, lieber sichere, als glänzende Pläne zu verfolgen, *tuta potius, quam speciosa sequi consilia*, und nur das zu erstreben, „was die Verträge und die Heiligkeit der Eide nicht verlege.“ Aus diesen Worten sehen wir, daß konfessionelle Rücksichten nicht der letzte Beweggrund waren, der sein Handeln bestimmte. Freilich hatte er persönlich eine so starke Abneigung gegen den Papismus, wie Cromwell; auch

wünschte er in seinem politischen Testament vom Jahre 1667, daß in seinen rein evangelischen Provinzen „solche Abgötterei und Greuel (römisch-katholische Religionsübung) von den Nachkommen niemals möge gesehen werden.“ Er schreibt: „Einem Katholischen sich auch zu vertrauen ist nimmermehr ratsam; denn sie selber in öffentlichen Schriften gesetzt haben, daß den Kegern, wie sie uns nennen, kein Glaube zu halten sei. Weil sie nun vermeinen, daß sie uns keinen Glauben zu halten schuldig sein, wie können wir denn solchen Leuten trauen, die uns keine Treue zu halten vermeinen schuldig zu sein.“ Und dennoch, so tief die Anhänglichkeit an sein reformirtes Bekenntnis bei ihm wurzelte, und so mächtig die ganze Zeit die Evangelischen zum gemeinsamen Kampf gegen die Papisten aufzurufen schien, wenn Busendorf schreibt: „Wie es beim Kurfürsten feststand, seinen Unterthanen, ohne einen Unterschied der Religion halber zu machen, mit gleicher Huld zu begegnen, so konnte er es nicht ertragen, daß irgend einer allein wegen seiner Religionsübung unterdrückt werde,“ so galt dieser Grundsatz dem Kurfürsten auch den Katholiken gegenüber. Was die *pacta* einem jeden gönnen, das soll treu gehalten werden, „dabei muß man die Katholischen schützen.“ In dem Entwurfe „zur Erwerbung Schlesiens“ wird verlangt, daß den Katholischen von vornherein versprochen werde, sie bei ihrer Religion frei zu lassen. Es ist eben in diesem großen Herrscher eine ganz moderne Anschauung, wie sie uns sonst keine Herrschergestalt aus jener Zeit bietet. Wie er sieht, daß das Wohl seines Landes das Bündnis mit Schweden aufzugeben und sich an Polen anzuschließen erfordert, thut er es auch auf die Gefahr hin, daß allzu eifrige Glaubensgenossen an ihm irre werden und wie Cromwell meinen, er stehe in Gefahr, sich dem Papsttum zu ergeben. Davon war aber der glaubensstarke Mann so weit entfernt, daß er den Polen, die ihn unter der Bedingung des Übertrittes zur katholischen Kirche im Jahre 1668 zum König wählen wollten, zur Antwort gab, unter dieser Bedingung wolle er nicht einmal die Kaiserkrone, *ne Romanam quidem coronam*, die Polen würden selbst keine Achtung vor ihm haben, wenn er Gott nicht die Treue hielte und den Vorteil über das gute Gewissen setze, *si Deo fidem haud servasse ac emolumentum ante conscientiam habuisse arguatur*. Und als man ihm das Wort Heinrichs IV. wiederholte, eine Krone sei wohl einer Messe wert, antwortete er: „Meine Religion, darin ich meiner Seligkeit versichert bin, um einer Krone willen zu verlassen, werde ich in Ewigkeit nicht thun.“ Wenige Jahrzehnte später dachte ein anderer Kurfürst des deutschen Reiches anders und gab sein Erstlingsrecht als Schutzherr der evangelischen Kirche für den Glitterstaat der polnischen Krone mit leichtem Herzen und ohne alle Rücksicht auf seine durchweg protestantischen deutschen Lande dahin.

Wenn aber Friedrich Wilhelm auch den Katholiken Duldung gewährte, wie er es that, so war es nicht, weil sein protestantisches Herz aufgehört hätte,

für die evangelische Sache zu schlagen, sondern diese Duldung wurzelte bei ihm in einer ebenso lauern als weitherzigen Frömmigkeit, für die das Frommsein nicht zu denken war ohne das Gerechtfertigtsein, und der das Gesetz der Natur, wonach der Mensch den Menschen tragen soll, höher stand, als die Verschiedenheit der Religionsmeinung, sobald diese zum Haß aufruft. So schrieb er in seinem herrlichen Briefe an den Herzog von Savoyen vom Jahre 1686: „Wie schwer sich auch immer der Haß meistens geltend machen mag, der aus der Verschiedenheit der Religionen entsteht, älter doch und heiliger ist das Gesetz der Natur, durch das der Mensch verpflichtet ist, den Menschen zu tragen, zu dulden, ja den ohne seine Schuld gebeugten aufzuhelfen. Denn es würde auch ohne dieses Band der menschlichen Gesellschaft unter den Völkern kein Verkehr sein, noch bestehen können.“

Bei solchen Grundsätzen, die die Humanität des achtzehnten Jahrhunderts atmen, war es erklärlich, daß dieser in seiner Zeit einzig dastehende Fürst auch da die Duldung für seine Unterthanen noch festhielt, wo die katholischen Regierungen durch ihre Verfolgungen der Evangelischen sein protestantisches Herz in Grimm aufwallen ließen. Er nahm die Evangelischen auch in fremden Landen in Schutz, wo er konnte; alle aber, auch die katholischen Unterthanen seiner Lande, befahl er seinen Nachfolgern in seinem Testamente von 1667 „als ein rechter Landesvater zu lieben, ihren Nutzen und Bestes in billigen Dingen allezeit gern zu befördern,“ und ermahnte seinen Sohn, die Verträge zu halten, die den Katholiken freie Religionsübung sicherten. Da es „in dieser menschlichen Schwachheit“ nicht so bald sein könne, daß alle seine Unterthanen zu vollkommener Einigkeit kämen, so wolle er das eine erreichen, daß die Dissidenten in christlicher Toleranz und Bescheidenheit einander trügen. Denn der Glaube sei keinem menschlichen Zwange unterworfen. Er meinte also, daß es im Wesen der Duldung liege, jeden Glauben zu dulden. Mit diesem Sinne stand der Kurfürst den ursprünglichen Grundsätzen Luthers und der Reformatoren näher, als jene sich nach Luther nennenden Feuereiferer und Zionswächter, die dem großen Herrscher das Leben so sauer gemacht und während seiner langen Regierungszeit ihm einen ununterbrochenen Kampf, den er nicht wünschte, aufgezwungen haben. Wie schwer er an diesem Kampfe trug und wie sehr ihm der kirchliche Frieden am Herzen lag, zeigt die Bestimmung in seinem Testamente vom Jahre 1667: „Die Prediger, Praeceptores und Professores sollen nicht zankfüchtig, sondern friedliche Leute sein, so da den Kirchenfrieden zu befördern suchen und meinen Edikten nachzuleben sich reserviren.“ Die, die solches nicht thun wollen, sollen das Land räumen. Daß ihm ein solcher Befehl sauer genug geworden sein mag, geht daraus hervor, daß er von dem Ausweisungsrechte, das er, gleich allen andern Fürsten, kraft des dem Landesherrn zukommenden *jus reformandi* gegen diejenigen andersgläubigen Unterthanen hatte, die im Normaljahre 1624 das Recht freier

Religionsübung nicht gehabt hatten, keinen Gebrauch machte und machen wollte, ja es für verwerflich erklärt und am liebsten volle Religions- und Gewissensfreiheit gewähren will. „Wir seind, Gott Lob, des Verstandes, daß wir Uns über die Gewissen Unserer Untertanen keines Imperii anmaßen, sondern daselbige Gott allein anheimstellen.“ So hatte kein Mensch in deutschen Landen seit Luther wieder gesprochen, der selbst den Kottengeistern ihren Glauben und das Wort nicht hatte gewehrt wissen wollen, wenn er in dem Schreiben an seinen Kurfürsten vom 21. August 1524 forderte: „Ew. F. Gn. soll nicht wehren dem Amte des Worts. Man lasse sie nur getrost und frisch predigen, was sie können oder wider wen sie wollen. Ist ihr Geist recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er sich vor ihnen auch nicht, noch vor jemand fürchten. Wo sie aber wollen mehr thun, denn mit dem Wort fechten, wollen auch brechen und schlagen mit der Faust, da sollen Ew. F. Gn. zugreifen, es seien wir oder sie, und stracks das Land verboten und gesagt: Wir wollen gerne leiden und zusehen, daß ihr mit dem Worte fechtet, daß die rechte Lehre bewährt werde; aber die Faust haltet stille; denn das ist unser Amt.“ Die Grenze, die hier Luther scharf zieht, hat der Große Kurfürst, soviel er konnte, beobachtet. Die Freiheit in religiösen Dingen gehörte bei ihm zur Frömmigkeit, scharf abwehrend war er nur, wo unter dem Deckmantel dieser Freiheit ein Angriff auf seine weltlichen Hoheitsrechte gemacht werden sollte. Und so ist die Schilderung gerecht und wahr, die Pufendorf, der größte staatsmännische Kopf unter den Gelehrten, von ihm, dem größten Herrscher seiner Zeit, macht: „Es war in ihm eine aufrichtige Frömmigkeit. Seine angelegentlichste Sorge war die Erhaltung der protestantischen Religion, die er auch bei den andern Mächten auf alle Weise zu schützen und zu hüten versuchte. Wie es aber sein heißester Wunsch war, die unter den Protestanten selbst entstandenen Streitigkeiten auf eine passende und ruhige Weise beizulegen, so begleitete er, da er selbst einen großen Theil seiner Untertanen hatte, von denen er betreffs gewisser Glaubenspunkte abwich, diese mit gleicher Huld und Zuneigung wie alle andern, schützte sie und nahm sie, ohne irgend einen Unterschied zu machen, je nach Tauglichkeit in seine Dienste. Auch den Römisch-Katholischen fügte er keine Unbill zu, beschwerte sie selbst nicht, noch litt er, daß sie von andern beschwert wurden, sondern gewährte ihnen, sich ihrer Güter und Rechte ungestört zu erfreuen. Und wie er es für baren Unverstand hielt, irgend jemand zu hassen oder geringer zu schätzen wegen Verschiedenheit der Religion, die wir doch meist nicht durch eigne Wahl, sondern durch die Geburt erlangen, so hielt er es auch für Sünde (*nefas*), die Religion aus menschlichen Rücksichten zu ändern, und noch viel mehr für ein schweres Unrecht, irgend jemand durch Gewalt oder Lockmittel, die der christlichen Religion fremd sind, zu seinem Glauben zu zwingen.“

War er aber so auf dem Gebiete der Gewissensfreiheit ein echter Protestant, so war er es nicht minder in der durchaus weltlichen Auffassung des Verhältnisses von Staat und Kirche. Da er gegen alle religiösen Gemeinschaften Duldung übte, so konnte er auch keiner einzelnen irgend einen Einfluß auf staatliche Dinge gewähren. Die weltliche Gewalt konnte unmöglich der Kirche gegenüber als selbständig hingestellt werden, der andern gegenüber als unselbständig. So hängt der Grundsatz der Duldung mit dem der Selbständigkeit der weltlichen Gewalt aufs engste zusammen. Auch in dem Begriff der Selbständigkeit der weltlichen Gewalt liegt es, gegenüber allen kirchlichen Gemeinschaften selbständig zu sein, wie es in dem Begriff der Duldung liegt, allen Glaubensrichtungen sie zukommen zu lassen. Und so verbittet sich denn der Kurfürst jede Einmischung der geistlichen in weltliche Dinge. „Es ist in unserm Herzogtum (Preußen) nie Herkommen, daß der Klerus in Land- und politischen Sachen etwas zu sprechen hat,“ schreibt er an seinen Statthalter in Königsberg. Auch über die Dinge, die auf dem Grenzgebiete der Kirche und des Staates liegen, wahrt er der weltlichen Obrigkeit mit aller Entschiedenheit ihr Recht. Er verbietet das theologische Studium auf solchen Universitäten, wo die Jugend anstatt zu friedlichen Seelsorgern zu Fanatikern herangebildet zu werden Gefahr läuft, wie es ihm z. B. damals in Wittenberg zu sein schien, und er thut das kraft seines landesfürstlichen Amtes, weil er dafür sorgen müsse, daß der Jugend „das wahre Christentum, Gottesfurcht, Liebe gegen die Obrigkeit und den Nächsten von ihren Seelsorgern und Lehrmeistern beigebracht und vermehrt werden möge.“ Auch hierin nahm der Kurfürst die freie und kühne Denkweise der ersten reformatorischen Zeiten wieder auf, in der Luther der weltlichen Obrigkeit selbst geraten hatte, die durch die Kirche eingerissenen Schäden zu heilen und dem Verderben des gemeinen Wesens zu steuern. Die ganze Schrift an den christlichen Adel der deutschen Nation ist ja, wie Luthers Freund Lange sagte, eine „Kriegstrompete,“ die Staatsgewalt aufzurufen zu „des christlichen Standes Besserung,“ sich an die Spitze des staatlich-kirchlichen Reformwerkes zu stellen und den Anspruch der Kirche, alle Kreise des menschlichen Handelns in den Bereich ihrer Herrschaft zu ziehen, auf den Grundsatz zurückzuführen: „Geistliche Gewalt soll geistlich Gut regieren, wie das die Vernunft lehrt; geistlich Gut aber ist nicht Geld noch leiblich Ding, sondern Glaube und gute Werke.“ In diesem Sinne hob Luther den Kirchenstaat auf, beschränkte den Papst auf seine geistlichen Verrichtungen und verlangte Abschaffung aller geistlichen Mißbräuche durch die weltliche Gewalt, da er es sehr bald aufgeben mußte, eine solche Abschaffung durch die kirchliche Gewalt jemals hoffen zu dürfen. Was er in Bezug auf das Abthun der Feste der Heiligen, die nur „Sausen, Spielen, Müßiggang und allerlei Sünde“ in ihrem Gefolge hätten, schreibt, das gilt ihm überhaupt in Bezug auf das Abthun jedes Mißbrauchs, der durch die

Hierarchie im bürgerlichen Gemeinwesen etwa aufgekomen ist. „Was wider Gott ist und den Menschen schädlich an Leib und Seele, hat nicht allein eine jegliche Gemeine, Rat oder Obrigkeit Gewalt abzuthun und zu wehren, ohne Wissen und Willen des Papstes oder Bischofs, ja ist auch schuldig bei seiner Seelen Seligkeit, dasselbe zu wehren, ob es gleich Papst und Bischof nicht wollten.“ Dieselbe Überzeugung von der Aufgabe der weltlichen Gewalt hatte der Kurfürst. In seinem Testament von 1667 ermahnt er seine Nachfolger, denjenigen römisch-katholischen Geistlichen, die „des Papstes und der Bischöfe Bullen, Dekreten und Befehl nicht pariren, sondern sich einzig und allein an euch halten,“ allen Schutz zu gewähren. „Da sie aber dem Herkommen zuwider handeln wollten und einen andern Episcopum oder Supremum in diesen Landen erkennen möchten, so sind selbige erstlich mit Geld zu bestrafen; wenn aber solches nicht bei ihnen versangen möchte, und sie in ihrer Bosheit und Ungehorsam verharreten, so kann man selbige absetzen und andre römisch-katholische an ihre Stelle, die den Gehorsam leisten, wiederum setzen.“ In solcher kräftigen Weise übte er in seinen klevisch-bergischen Landen, wo er übrigens schon alte klevische Verordnungen der frühern Herzöge für sich hatte, das Aufsichtsrecht über die römische Kirche, ließ die Verwaltung der geistlichen Güter durch weltliche Beamte beaufsichtigen, strafte ungehorsame Geistliche mit Geld (natürlich nicht, um solche Straf gelder zu kapitalisieren und dann den Bischöfen zur Verfügung zu stellen), ließ sie vom Amte entfernen und verbot alle nicht hergebrachten Professionen. Überhaupt hatte er, während er den einzelnen Katholiken die freieste Religionsübung gestattete, ein scharfes Auge auf die römisch-katholische Kirche als Korporation. Mußte er doch deren Einfluß auf den Mitbesitzer der jülich-klevischen Erblande, den Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm, übel genug empfinden. Denn trotz allem Vereinbarungen mit dem Kurfürsten auf eine paritätische Behandlung der beiden Kirchen regierte dieser so, als ob die römische Kirche die einzig zu Recht bestehende in seinem Gebiete gewesen wäre. Der Pfalzgraf versuhr dabei aber ganz nach Anweisung der Jesuiten, die, wie der Unterhändler des Kurfürsten Conrad v. Burgsdorf diesem schrieb, „diesen guten Fürsten dermaßen im Gedrang und in der Klemme haben, als die Schulmeister ihre Schulknaben.“

Gegenüber diesem jesuitischen Treiben der pfalzgräflichen Regierung, die z. B. 1657 einer reformirten Predigerstochter ihre Einkünfte deshalb mit Beschlag belegte, weil ihr Vater 1628 unbefugterweise getauft haben sollte, die den Protestanten die Erwerbung des Bürgerrechts in ihrem Machtgebiete verkürzte und sie zur Auswanderung zwang, die es ruhig mit ansah, daß ein Geistlicher seine Pfarrkinder durch Glockenschlag zusammenrief und an ihrer Spitze die verjagte, die das Grab für einen Protestanten gruben, die es geschehen ließ, wenn Geistliche mit bewaffneten Kotten evangelische Leichenpredigten störten oder die die Leiche eines protestantischen Kindes wieder ausgruben und

sie auf die Friedhofsmauer setzten — gegenüber solchem jesuitischen Fanatismus war der Kurfürst ganz berechtigt, wenn er auch auf seinem Machtgebiet durch Edikt vom 7. September 1661 beanspruchte, daß die katholische Geistlichkeit auch in geistlichen Sachen (denn was gehört für den römischen Klerus nicht alles unter die „geistlichen Sachen“?) ihn als Ordinarius anzuerkennen habe, und daß er die alte vorreformatorische Verordnung wieder aufleben ließ, daß diejenigen Geistlichen, welche Dekrete auswärtiger Herrschaften (d. h. päpstliche und erzbischöfliche) nachsuchen oder ausführen, mit Amtsentsetzung oder mit Ertränkung in Säcken bedroht werden. Sie sollen gewärtig sein, daß sie „alsobald als Rebellen mit Steckung in die Säcke und Werfung auf das Wasser andern zum abscheulichen Exempel belegen und aus dem Wege geräumt werden sollen.“ Als dem fanatischen Wolfgang Wilhelm der fanatischere Philipp Wilhelm 1663 in der Pfalzgrafenwürde gefolgt war und alle Evangelischen, die sich nach dem Jahre 1650 in Düsseldorf niedergelassen hatten, von da vertrieb, antwortete der Kurfürst mit Ausweisung der Kapuziner aus Kleve, einer Maßregel, die er „ein von Mir wider Willen zur Hand genommenes Gegenmittel“ nennt. Andererseits macht er seinem Statthalter zur Pflicht, begründeten Beschwerden der katholischen Geistlichkeit abzuhefeln; denn er wolle nicht jemanden „respectu religionis in einigem Wege widerrechtlich beschweren.“ Er ließ also in seinem Machtbereich die römischen Geistlichen bei ihren hergebrachten Zeremonien, Statuten und Ordnungen, hinderte sie auch nicht am Besuch ihrer Konvente innerhalb seiner Lande; auswärtige Konvente aber wollte er nur mit Bewilligung seiner Regierung von ihnen besucht haben. Auch die Visitation von Klöstern und Kirchen sollte nur im Beisein eines kurfürstlichen Abgeordneten geschehen, damit nichts vorgenommen würde, was der landesfürstlichen Jurisdiktion und Hoheit nachteilig sei. Denn auch die geistliche Jurisdiktion (Rechtssprechung über die Geistlichen durch Geistliche) werde nur „allein durch freiwillige Permission aus habender landesfürstlicher Macht precario per personas ecclesiasticas verübet.“ Nur wenn bei diesen Visitationen die *censura ecclesiastica* (Lehre und geistlichen Wandel betreffend) vorgenommen würden, solle sich der kurfürstliche Abgeordnete absentiren. Später wurde festgestellt, daß, wenn die Visitation von einheimischen Geistlichen vorgenommen würde, dann die Beaufsichtigung wegfallen sollte, jedoch sollten sie sich auch dann nicht „in die dem Landesfürsten zustehenden *jurisdictionalia* einmischen.“ Das Aufsichtsrecht des Staates galt auch in diesem Falle als selbstverständlich, wie in allen andern, wo es darauf ankam, die Unterthanen gegen klerikale Vergewaltigung zu schützen, durch die das friedliche Zusammenleben zwischen Protestanten und Katholiken gestört würde. Wenn dieser Friede, was damals gerade so gut wie heute vorkam, von der katholischen Geistlichkeit oder den Mönchen gestört wurde, so befahl er, „diese, je nachdem sie aus unbesonnenem Religionseifer oder aus bösem Vorsatz gehandelt haben, anzusehen

und zu bestrafen.“ In gemischten Ehen wollte er es so gehalten haben, wie es „der Billigkeit am ähnlichsten ist, daß im Fall in den Ehepakten ein anders nicht versehen oder auch sie, die Eheleute, sich nicht von selbstem gütlich vergleichen, die Söhne in des Vaters und die Töchter in der Mutter Religion anfänglich unterwiesen und erzogen werden, bis sie zu ihrem Alter und verständlichen Jahren kommen, da denn einem jeden zu der Religion, wozu ihn sein Gewissen antreibt, ohne Zwang zu treten freistehet.“

Aus solchen Grundsätzen und Bestimmungen sieht man, was es doch für ein großer Segen mit diesem Summepiskopat, diesem sogenannten Rotbischöfstum des Landesherrn war, und was es vonseiten der Protestanten für eine Thorheit ist, heutzutage nach der sogenannten Selbständigkeit der Kirche auszulangen. Die Einordnung der Kirche in den Staat, die mit dem landesfürstlichen Summepiskopat stattfand, war ein segensreicher geschichtlicher Vorgang, der dem Hierarchentum ein Ende machte. Auch vor dem Richterstuhle der Geschichte geschah der Übergang zur Administration der kirchlichen Sachen auf die weltliche Obrigkeit *jure divino*. Von solchem *jus divinum* war auch der Kurfürst fest überzeugt. „Es ist genugsam bekannt, daß zuvörderst *jure divino* die Sorge und Administration der Religion und geistlichen Sachen einem zeitlichen Landesherrn *jure potestatis a Deo ipsi concessae* inkumbiret.“ Und er hielt scharf darauf, „daß uns alle diejenigen jura, Hoheiten und Befugnisse, welche die vorigen Bischöfe in *ecclesiasticis* gehabt, unverrückt verbleiben.“ Wo wäre unter einer geistlichen Herrschaft irgendwelchen Bekenntnisses eine Freiheit möglich gewesen, wie sie z. B. die Bestimmung in dem Rezeß von 1666 festsetzt: „Niemand, er sei geistlich oder weltlich, soll der evangelischen oder katholischen Religion halber (er sei darin geboren oder habe dieselbe vor kurz oder lang angenommen) verfolgt, weniger aus einer Stadt, Dorf oder dem Land zu emigriren genötigt werden.“ Solche menschlichere Grundsätze in einer durch konfessionelle Verbitterung und geistlichen Haß unbarmherzig gewordenen Zeit konnte nur die absolute Gewalt eines verständigen weltlichen Fürsten durchführen, der sich von der geistlichen Gewalt aufrichtig freigemacht hatte. Wie stach doch, um nur das eine zu erwähnen, die unbedingte kirchliche Freizügigkeit, wie sie der Kurfürst seinen Unterthanen gewährte, so gewaltig ab von den Ausweisungen der Nichtkatholiken, die die katholischen Mächte, ja selbst die pfalzgräflische Regierung vornahm, welche doch so viel Rücksicht auf den Kurfürsten zu nehmen hatte und durch Verträge zur gleichen Behandlung der Katholischen und der Evangelischen gegen ihn gebunden war. Hatte doch diese Regierung in Remagen die Frau eines Reformirten verjagt, weil ihr Mann sie nach 1651 geheiratet hatte, stellte sie doch an Handwerker, die sich im kurpfälzischen Gebiete niederlassen wollten, die Forderung, erst katholisch zu werden. Es war darum von großem Segen und ein Gewinn für die Freiheit, daß der Kurfürst sein bischöfliches Amt in seinen Landen mit Strenge

wahrte und ausübte, die Bestätigung von Äbten und Präpsten festhielt, den Besuch der Geistlichen zu ausländischen Konventen an seine Zustimmung knüpfte, die Klöster überwachte, die Versuche des römischen Klerus, sich der landesfürstlichen Gerichtsbarkeit zu entziehen, vereitelte, der Vermehrung der katholischen Domherren, wie z. B. in Halberstadt, sich widersetzte und die Ansiedlung der Jesuiten schließlich untersagte.

In allen diesen Stücken hielt er streng darauf, den reichsfriedensmäßigen Stand für das katholische Bekenntnis nach Maßgabe des Normaljahres von 1624 zu wahren. Darüber hinaus wollte er den Katholiken keinen Raum gewähren. So schreibt er betreffs der Zulassung der Jesuiten in Halberstadt an seinen Gesandten in Regensburg im Jahre 1653 am 24. Dezember: „Weil Euch dann selbst zur Genüge bekannt, daß sothaner conatus der Jesuiter (sich in Halberstadt niederzulassen, wo 1624 sich keine Jesuiten befunden hatten), dem Instrumento pacis (den Bestimmungen des Westfälischen Friedens) e diametro allerdings zuwider laufen thut, als befehlen wir Euch hiermit gnädigst, ihr wollet demselben quavis occasione beständig widersprechen.“ Auch in Königsberg hatten sich die Jesuiten eingenistet. Der Kurfürst war hier ebenso wenig wie in Halberstadt vertragsmäßig verpflichtet zu deren Zulassung, wie er das allerdings in Alve war. Er gebot darum durch Erlaß vom 4. Juni 1655: „Wegen der Jesuiter ist vor allen Dingen nötig, in Zeiten und allvörderlichst auf Mittel zu gedenken, wie dieselben, ehe sie weiter Wurzel fassen und sich tiefer einnisten, ausgeschafft und, weil sie vermöge der Landesverfassung und Pakten daselbst (im Herzogtum Preußen) nicht zu dulden, durch einen bequemen Weg exterminirt werden mögen.“ Sie waren aber trotz dieses Erlasses geblieben. Da folgte ein zweites Reskript vom 6. Juli 1660 an den Prinzen Radziwill, den Statthalter in Preußen: „Wir sind berichtet, wasmaassen die Jesuiter in der katholischen Kirche zu Königsberg sich unterfangen, sowohl der Evangelischen Religion und Lehrer, als Unsere Hoheit in ihren Predigten mit giftigen und sehr nachteiligen Worten dürtziglich (frech) anzusehen und verschiedene höchst verfängliche und schädliche Dinge freventlich auszuschütten. Wann wir nun dererselben Bosheit nachzusehen nicht gemeint, so sind wir entschlossen, dieselben zu Verhütung anderer Inkonvenientien in Unseren Städten Königsberg (d. h. den drei die Stadt bildenden Kommunen) länger nicht zu toleriren. Welches Uns aber jezo sofort ins Werk zu richten aus gewissen Ursachen bedenklich und eher nicht, als nach der Tradition der Stadt Elbing fortgestellt wissen wollen. Diesem nach ersuchen Wir E. L. hiermit freundsheimlich, Euch aber befehlen Wir gnädigst, gedachte Jesuiter nach der Evakuaton und Übergab der Stadt Elbing aus gedachten Unseren Städten Königsberg und dem Herzogtum ohne einzigen Verzug auszuschaffen, auch ihnen nachmals wieder darein zu kommen gänzlich zu verbieten.“ Aber selbst diese strenge Instruktion hatte es nicht zuwege gebracht, die Jesuiten aus Königs-

berg fortzuschaffen. Auch wird der katholische Statthalter, obschon er „freund-
 oheimlich“ ersucht worden war, gerade keine sehr große Eile gehabt haben,
 dem Ersuchen nachzukommen. Voller Ernst mit dem Verjagen der Jesuiten
 wurde vom Kurfürsten aber gemacht, nachdem in Frankreich 1685 das Edikt
 von Nantes aufgehoben und die Hugenotten vernichtet worden waren. Da
 wurde auch Friedrich Wilhelm von dem stürmischen Unwillen ergriffen, der
 damals alle protestantischen Herzen durchbrauste. Er, dessen Gerechtigkeit
 auch gegen seine katholischen Unterthanen manchmal der Hierarchie die Mög-
 lichkeit vorge spiegelt hatte, es könnte am Ende auch dieser Fürst wieder in
 den Schoß der allein seligmachenden Kirche zurückgeführt werden, neigte sich
 jetzt zu Gegenmaßregeln, um der Ausbreitung der katholischen Kirche
 in seinen Landen zu wehren. Dahin gehört nun auch die scharfe Instruktion
 nach Königsberg zur Verjagung der Jesuiten: „Nachdem weltkundig ist, welcher
 Gestalt Unsere unter römisch-katholischen Königen und Potentaten sich be-
 findenden Evangelische Glaubensgenossen hin und wieder aufs härteste und
 grausamste verfolgt und bedrängt werden, auch, ohnerachtet dieselbe klare
 und teils mit teuren Eidschwüren bekräftigte Concessionen und Edicta ihres
 Exeritii religionis halben für sich haben, gleichwohl darauf nicht die aller-
 geringste Reflexion genommen, sondern vielmehr im Gegenteil dieselbe directo
 und ungescheuet gebrochen, violiret und aufgehoben werden: so wird Uns ver-
 hoffentlich auch niemand zumuten können, daß Wir gedachte Jesuiten, welche
 ihr dortiges Stablisement nullo titulo justificiren können, sondern ex mera
 gratia daselbst bis anhero toleriret worden, noch ferner allda dulden sollten.
 Gestalt Wir denn auch dannenhero festiglich entschlossen sein, Unsere diesfalls
 vorlängst gefassete Resolution nunmehrö förderfamst zu vollstrecken und gedachte
 Jesuiten von dort wirklich wegzuschaffen.“ Auch der Gottesdienst der katho-
 lischen kaiserlichen und königlichen Gesandtschaften in Berlin wurde eingeschränkt,
 so weit es anging. Er ließ ihnen durch seinen Hofmarschall hinterbringen,
 „daß Wir zwar ihnen und ihren Domestiquen und Bedienten das Exeritium
 ihrer Religion ferner und noch zur Zeit verstatten wollen; daß aber ein öffent-
 liches Exeritium daraus gemacht, und andere, Auswärtige sowohl als Unter-
 thanen, Einwohner und Bürger Unserer Residenzstädte und Lande dazu ad-
 mittiret würden, solches könnten wir keineswegs ferner zugeben.“ Die
 Bitterkeit seiner Stimmung gegen die römisch-katholische Kirche war damals
 so groß, daß er den stark konfessionellen lutherischen Kurfürsten von Sachsen,
 Johann Georg III., zu einträchtigem Zusammengehen mit den Reformirten
 aufs dringendste einlud. Dieses Schreiben vom 11. Juli 1687 ist von einer
 Kraft und Hoheit, von einer Frömmigkeit und religiösen Unbefangtheit, wie
 man es in seinen Tagen in der ganzen Welt nicht zum zweitenmale findet,
 ein Unionsdenkmal um mehr als ein ganzes Jahrhundert voraus vor der
 Union. Es verlangt Eintracht der Lutherischen und der Reformirten, will als

Voraussetzung für diese Eintracht keine volle Vereinigung in allen Lehren und Glaubensartikeln, sondern weist auf den gemeinsamen Boden des Glaubens hin, der es nicht nötig mache, „daß ein Theil den andern richtete, weniger schmähet oder verdammete.“ Er habe immer die Geistlichen beider Konfessionen zu dieser „lieblichen Verträglichkeit und in heiliger Schrift so hoch rekommandirten Sanftmut“ ermahnt, aber es könne „kein völliger Succesß erwartet werden, im Fall nicht auch andre evangelische benachbarte Potentaten ihren theologis ein Gleiches einschärften, insonderheit aber Em. Liebden, als welcher bekamter Respekten halber das größte Gewicht dazu zu geben vermögen.“ Er fordert nun den Kurfürsten von Sachsen auf, mit einzustehen gegen die äußerste Gefahr, „so uns von unsern gemeinen Feinden, den Römisch-Katholischen bevorstehet,“ und weist hin auf den Charakter der katholischen Religion, „an denen Orten, wo sie zuerst eindringet, anfangs den Meister zu spielen und nachgehends alle, die sie als Ketzer qualifiziren, herauszujagen und ohne Unterschied zu verfolgen.“ Das werde durch unleugbare Proben, die er aufführt, „bestärket, dergestalt, daß diejenigen, welche die Römischen anfangs zu karessiren geschienen, anders nicht als des Ulysses beneficium, so ihm vom Polyphemo offeriret ward, nämlich (als) der letztere gefressen zu werden, davon tragen.“ Es läßt sich nicht sagen, welche Bedeutung es für die christliche, vor allem für die deutsche Welt gehabt hätte, wenn das „freundvetterliche, sichere Vertrauen, welches Friedrich Wilhelm hier zu Johann Georg so herzlich hegte und kundgab, auch eine sichere Stätte gefunden hätte. Die fand es nicht, und wohl deshalb hat auch der Große Kurfürst seine Gegenmaßregeln nicht so zur Ausführung gebracht, wie er es anfangs zu wollen schien. Aber bestärkt wurde er durch das, was in Frankreich gegen die Evangelischen Unerhörtes geschah — und hinter Frankreich stand Rom —, in der Auffassung und Ausübung seines Summepiskopats in allen seinen Besitzungen, und zwar über Protestanten und Katholiken gleichmäßig, so weit es bei den Katholiken nicht Sachen betraf, die ad interius conclave gehören. Die Bestimmung des Grenzgebietes, wo die innerkirchlichen Sachen, die spiritualia und alles, was zum ordo gehört, beginnen und wo sie endigen, die Festsetzung des ganzen zwischen dem Staate und der Kirche streitigen Gebietes nahm er schlechterdings überall in letzter Instanz für sich in Anspruch.

Die Kirchenpolitik dieses erleuchteten und starken Herrschers läßt sich also in folgender Weise zusammenfassen: auf der einen Seite unbedingte Duldung für jedes Religionsbekenntnis, verbunden mit ehrlichem Schutz, der jeder Glaubensgemeinschaft gewährt wird, unter Festhaltung des protestantischen Charakters seines Regiments, der allein solchen ehrlichen Schutz erlaubte; sodann unbedingte Machtvollkommenheit des Staates gegenüber den Kirchen, soweit sie als im Staate vorhandene öffentliche Korporationen dem öffentlichen Rechte

unterworfen sind. Eins war dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm sicher und gewiß, daß er um der Hoheit des Staates willen auch die Oberherrlichkeit über die Kirche festhalten müsse, wie die Reformation sie dem Landesfürsten gegeben hatte. Auch in diesem Summepiskopat sah er eine potestas a Deo ipsi concessa. Nach den „rechten Händen,“ nach denen Friedrich Wilhelm IV. später so vergeblich suchte, um die landesfürstliche oberbischöfliche Gewalt für die protestantische Kirche ganz in sie niederlegen zu können, wie er sie, soweit sie ihm über die katholische Kirche zustand, zum guten Teil leider in die katholische Abteilung beim Kultusministerium niedergelegt hatte, darnach brauchte der Große Kurfürst nicht zu suchen. Die „rechten Hände“ waren ihm keine Hände.



Ein topographischer Atlas von Leipzig



Seit längerer Zeit schon hat sich zu den mannichfaltigen Liebhabereien, die es in Sammlerkreisen giebt, eine neue gesellt: man sammelt ältere Städteansichten; nicht bloß die Prospekte, Vogelschauansichten und Pläne ganzer Städte, sondern auch die Abbildungen einzelner Stadtteile, einzelner Straßen, Plätze, Häuser, Gärten. Namentlich infolge des überall erwachten Interesses für die Ortsgeschichte hat sich diese Liebhaberei schnell verbreitet; denn wenn es auch reiche Sammler giebt, die Städtebilder überhaupt sammeln, so wird doch in den allermeisten Fällen das ortsgeschichtliche Interesse den Anlaß und die Richtung gegeben haben: man sammelt möglichst vollständig, was von Abbildungen einer bestimmten Stadt in früherer Zeit entstanden ist. Ist das doch auch der leichteste und angenehmste Weg, sich mit der Entwicklungsgeschichte der Stadt vertraut zu machen, angenehmer und leichter, als sich in die nicht immer sehr anziehende ältere ortsgeschichtliche Litteratur zu vertiefen, führt doch dieser Weg auch vor allem zur Kenntnis desjenigen Teiles der Ortsgeschichte, der wohl die meisten am meisten interessiert, weil sich dabei am leichtesten an die Gegenwart anknüpfen läßt: zur Kenntnis der äußern Entwicklungsgeschichte einer Stadt, ihres Stadtbildes. Der antiquarische Buchhandel kommt denn auch dieser Liebhaberei eifrig entgegen. Es erscheinen ganze antiquarische Kataloge, die nichts weiter enthalten als Städteansichten, und in Verzeichnissen über ältere geschichtliche Litteratur werden etwa vor-